

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufsgesetz – PflBG)**

### **Vorbemerkung**

Für die Versorgung von pflegebedürftigen und kranken Menschen steigt der Bedarf an qualifizierten und motivierten Fachkräften. Bei der Ausbildung von Fachkräften wird die Konkurrenz unter den Pflegeeinrichtungen sowie mit anderen Ausbildungsberufen und Branchen um immer weniger Schul- und Hochschulabgänger zunehmen. Dabei ist die Ausgangslage der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege (Pflegefachberufe) aufgrund des Images, der hohen physischen und psychischen Belastungen und der im Verhältnis stehenden schlechten Bezahlung schwierig. Diese und weitere Rahmenbedingungen wirken sich auf die gefühlte und tatsächliche Attraktivität des Pflegefachberufes aus. Demgegenüber steht eine hohe Identifikation der Beschäftigten in der Pflege mit ihrem Beruf und ihren Tätigkeiten. Der Sinn der Arbeit ist hoch.

Bereits heute besteht ein akuter Fachkräftemangel in der Pflege<sup>1</sup>. Unterschiedliche Faktoren führen dazu, dass sich dieser Trend in absehbarer Zeit verstärken wird:

- Die Zahl der Pflegebedürftigen wird von derzeit 2,6 Mio. auf 3,4 Mio. im Jahr 2030 steigen<sup>2</sup>.
- Das Erwerbspersonenpotenzial wird ab dem Jahre 2020 aufgrund des Erreichens des Renteneintrittsalters der geburtenstarken Jahrgänge (Babyboomer) stärker abnehmen<sup>3</sup>.
- Die Prognosen für den Anstieg des Bedarfs an Pflegekräften belaufen sich je nach Szenario in den Jahren 2010 bis 2025 zwischen 20 % und 60 %<sup>4</sup>.

Der Referentenentwurf für die Zusammenlegung der Ausbildungen in den Pflegefachberufen (Generalistik) zielt auf eine Verbesserung der Attraktivität des Pflegebe-

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Fachkräfteengpassanalyse (Dezember 2015).

<sup>2</sup> Vgl.: Statistisches Bundesamt/DESTATIS: Pflegebedürftigkeit heute und in Zukunft. In: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/STATmagazin/Soziales/2008\\_11/2008\\_11Pflegebeduerftige.html](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/STATmagazin/Soziales/2008_11/2008_11Pflegebeduerftige.html)

<sup>3</sup> Vgl.: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: 10. Bericht der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland (2014).

<sup>4</sup> Vgl.: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Chancen zur Gewinnung von Fachkräften in der Pflegewirtschaft (2012).

rufs, der Einsetzbarkeit der Pflegekräfte und der Durchlässigkeit zwischen den Einsatzgebieten. Damit soll ein Fortschritt des Berufs initiiert werden, der den veränderten Bedarfen von pflegebedürftigen und kranken Menschen gerecht wird. Aus Sicht des Paritätischen ist das Gesetz jedoch nicht geeignet, das Problem des Fachkräftemangels zu lösen. Bisher sind die Ausbildungen der Pflegefachberufe nach bundesweiten Gesetzen (Krankenpflegegesetz und Altenpflegegesetz) in jeweils dreijähriger Ausbildung mit gleichartigen Zugangsvoraussetzungen und gleichwertigen Abschlüssen geregelt. Die letzte Novellierung dieser Gesetze (2003/2004) führte zu einer inhaltlichen Annäherung der theoretischen und praktischen Ausbildung. Damit hören die Gemeinsamkeiten auf. Bei der mit dem Pflegeberufsgesetz beabsichtigten Zusammenlegung der Berufszweige müssen jeweils die Vorzüge der Pflegefachausbildungen zur Geltung kommen.

Der Paritätische Gesamtverband hat sich bisher unter Verweis auf klar benannte Anforderungen an eine generalistische Pflegeausbildung für eine Zusammenlegung der bislang getrennten Pflegeausbildungsberufe ausgesprochen, weil er hoffte, dass die o.g. Verbesserungen damit erreicht werden können.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt es aber in entscheidenden Punkten zur inhaltlichen Ausgestaltung eines gemeinsamen Pflegefachberufs an Transparenz (z.B. fehlende Rechtsverordnungsentwürfe zum zukünftigen Stundenumfang der heute getrennten Berufe usw.). Die wesentlichen Regelungsbestandteile sollen nach Verabschiedung des Gesetzes per Rechtsverordnung erlassen werden. Damit werden zentrale Punkte dem Gesetzgebungsverfahren entzogen. Insoweit ist eine Entscheidungsfindung erheblich erschwert, teilweise sogar unmöglich, weil mithin Positionierungen ins „Blaue hinein“ getroffen werden müssen. Der Paritätische merkt insbesondere kritisch an, dass dies jedenfalls für die Rechtsverordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vollkommen unzureichend ist. Dieser Regelungsteil darf nicht der parlamentarischen Kontrolle entzogen werden.

Der Referentenentwurf schafft es nicht, strukturelle Kernforderungen (flächendeckende Ausbildung, gerechte Finanzierung) so umzusetzen, dass damit jeder Zweifel an einem erfolgreichen Einstieg in die Generalistik genommen werden kann.

Die Zielbestimmung bleibt in quantitativer Hinsicht weitestgehend unklar (Es muss die Frage gestellt werden, ob alle notwendigen Vorarbeiten gemacht wurden?). Eine wesentliche Zielerreichungsmarke wäre aus Sicht des Paritätischen, dass die für die nächsten Jahre notwendigen Steigerungszahlen der Ausbildungsplätze definiert werden, um unter Berücksichtigung der „Abgänge“ oder „Berufsaussteiger“ den Pflegefachberuf aus dem Status eines Mangelberufes zu holen. Hier fehlt es aber offensichtlich – jedenfalls flächendeckend – an belastbaren Daten.

Das ist insgesamt besorgniserregend.

Der Referentenentwurf dieses Gesetzes gefährdet aus unserer Sicht die derzeitigen Kompetenzen in der Altenpflege und den zukünftigen Fachkräftebedarf in Pflegeeinrichtungen. Der Paritätische fordert auf Basis des Referentenentwurfs eine umfassende Anpassung der Finanzierungsstrukturen der Ausbildung in Pflegeeinrichtungen.

gen und Pflegeschulen und belastbare Regelungen im Gesetzesentwurf, die den Erhalt der Kompetenzen der Altenpflege garantieren. Der Paritätische kann deswegen dem Versuch zur Einführung der Generalistik in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Aus Sicht des Paritätischen sind grundsätzlich folgende Anforderungen an das Pflegeberufsgesetz zu stellen.

### **1. Verankerung der Kernkompetenzen der Altenpflege**

Zwischen den bisherigen Berufsorientierungen gibt es zahlreiche Schnittstellen. Mit der Veränderung der Altersstruktur erhält der geriatrische Anteil auch in der Tätigkeit der Gesundheits- und Krankenpflege eine zunehmende Bedeutung. Die neue Ausbildung muss daher die Inhalte der Altenpflege in Theorie und Praxis enthalten.

Es ist wichtig, dass in der Ausbildung der Pflege die Kernkompetenzen der Altenpflege ausgebaut und geschärft werden. Anderenfalls drohen gravierende Nachteile für die fachgerechte Versorgung hochaltriger Menschen zu Hause, in Altenpflegeeinrichtungen oder in Krankenhäusern.

Die Anforderungen an die professionelle Pflege haben sich verändert: Einerseits führt eine kürzere Verweildauer im Krankenhaus dazu, dass immer mehr pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben oder von ambulanten Pflegediensten in der eigenen Häuslichkeit betreut werden, behandlungspflegerisch weiterversorgt werden müssen. Andererseits bedingt der demographische Wandel bei steigendem Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung und einer höheren Lebenserwartung den Anstieg älterer Patienten in den Kliniken. Deshalb müssen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Akutversorgung arbeiten, sozialpflegerische und gerontologische Inhalte fester Bestandteil der Ausbildung werden.

### **2. Flächendeckende und praxisnahe Ausbildung und Erhalt von bewährten Strukturen**

Um den Praxisbezug weiter zu erhalten und auszubauen, muss die Ausbildung auch zukünftig einrichtungsnah durchgeführt werden. Daher sind die bewährten Alten- und Krankenpflegeschulen, die eng mit der Praxis verbunden sind, adäquat weiter zu entwickeln.

Die jetzigen Ausbildungsinstitutionen (Altenpflege- und Krankenpflegeschulen) müssen als gleichwertige Schulen zur zukünftigen Ausbildung von Pflegefachkräften ohne Einschränkungen anerkannt werden. Durch den Erhalt bewährter Strukturen können die jahrzehntelangen Erfahrungen und Erfolge der Ausbildung auch in einer generalistischen Ausbildung weitergeführt werden. Zur Deckung des zukünftigen Bedarfs an Pflegekräften sprechen wir uns für eine Ausbildung an unabhängigen und freien Ausbildungsinstitutionen aus, die losgelöst von Eigenbedarf und Ausbildungsplatzbeschränkung eine qualifizierte Ausbildung für alle Pflegeeinrichtungen sicherstellen.

### **3. Weiterentwicklung des Anforderungsprofils**

Die Qualität der Pflegeausbildung ist entscheidend für die Sicherstellung einer hochwertigen pflegerischen Versorgung. Bei zukünftigen Qualitätsanforderungen und der Weiterentwicklung des Anforderungsprofils sind neben dem gesellschaftlichen Strukturwandel insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Gesundheitswesen zu berücksichtigen, die eine höhere Fachlichkeit, Interdisziplinarität, Vernetzung, Management- und Steuerungsfunktionen, Ökonomisierung und die Berücksichtigung neuer Technologien erforderlich machen.

Wir sind der Auffassung, dass die veränderte Rolle der Pflegeberufe auch in der stärkeren Orientierung auf die Prävention mit dem Ziel der Gesunderhaltung, ein anderes Herangehen in Zukunft erfordert. Diese Themen sind als integrative Bestandteile in der Ausbildung zu berücksichtigen.

### **4. Akademisierung (DQR/ EQR) der Ausbildung**

Die Akademisierung der Alten- und Krankenpflege wächst schon heute bundesweit. Die Studiengänge sind grundsätzlich weitgehend für beide Berufsgruppen geöffnet. Es gibt eine Vielfalt an Pflegestudiengängen von grundständigen, weiterbildenden bis hin zu Masterstudiengängen mit Promotionsmöglichkeit. Sowohl diese Entwicklung, als auch insbesondere die duale Hochschulausbildung ist notwendig und weiter auszubauen. Eine akademische Ausbildung ergänzt die berufliche Bildung sinnvoll, kann diese aber keineswegs ersetzen. Gegenüber dem Trend der Akademisierung zeichnet sich zugleich ab, dass vor allem in der stationären und ambulanten Alten- und Krankenpflege zunehmend auf nicht- oder gering qualifiziertes Hilfspersonal zurückgegriffen werden muss.

### **5. Durchlässigkeit des gesamten Bildungssystems**

Um Durchlässigkeit zu gewährleisten, sind Verbesserungen beim Zugang zum Beruf, der berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildung sowie der Anrechnung non-formal erworbene Qualifikationen (EQR/ DQR) erforderlich.

Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung sind landes- und bundesweit zu harmonisieren. Schwerpunktsetzungen bereits innerhalb der Ausbildung bieten die Möglichkeit der Vertiefung schon während der beruflichen Erstausbildung und führen zu einer Verkürzung der Weiterbildungen. Hier ist auch daran zu denken, dass für berufliche WiedereinsteigerInnen und BerufsunterbrecherInnen verbesserte strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen sind.

Die Altenpflegehilfe bzw. ein Praktikum eröffnen meist den Weg in die Altenpflege. Diese Ressourcen müssen genutzt werden, zum einen in der Unterstützung der Fachkräfte als auch in der Bildung als Durchgang zur Altenpflege für Hauptschüler und Quereinsteiger.

### **6. Eine gerechte Finanzierung der zukünftigen Pflegeausbildung**

Die Finanzierung der Pflegeausbildung ist aus Sicht des Paritätischen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Der Referentenentwurf beabsichtigt die Einführung einer flächendeckenden Umlagefinanzierung, an welcher sich alle Einrichtungen und Dienste, auch jene, die nicht ausbilden, beteiligen sollen. Als Begründung wird die vermeintlich gerechtere Verteilung der finanziellen Belastungen auf alle Einrichtungen herangezogen. Dies ist jedoch zu widerlegen, da letztendlich nicht die Einrichtungsträger die Kosten der Ausbildung tragen, sondern die versorgten Pflegebedürftigen. Der Paritätische fordert deshalb, die Pflegeausbildung über Mittel der Pflegeversicherung zu finanzieren.<sup>5</sup> Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die gesamte Gesellschaft, d. h. auch künftige Generationen von Pflegebedürftigen, an der Finanzierung der Pflegeausbildung beteiligt werden. Sollten die Mittel für die Ausbildungsfinanzierung nicht ausreichen, könnten hierfür nachrangig Steuermittel herangezogen werden.

Um Ausbildungsplätze in ausreichender Anzahl anbieten zu können, müssen die Ausbildungskosten vollständig refinanziert werden. Insbesondere die Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung, inklusive Ausbildungsvergütung, Sachaufwand, Overhead- und Verwaltungskosten sind hier zu nennen. Die Freistellung und Qualifizierung der Praxisanleitung ist bei der Finanzierung ebenso zu berücksichtigen und darf nicht zu Lasten personenzentrierter Hilfen gehen. Pflegebedürftige dürfen nicht zusätzlich durch Zuschläge für die Ausbildung belastet werden. Bisher müssen Pflegeeinrichtungen nach § 82a SGB XI die Ausbildungskosten auf die direkten Kosten der pflegebedürftigen Menschen umlegen. Der Gesetzgeber muss die einseitigen Mehrbelastungen für Pflegebedürftige aufheben und sicherstellen, dass die Kosten von den Beiträgen aller Versicherten solidarisch getragen werden.

Gerade weil die Auszubildenden viele Praxiseinsätze durchlaufen – was sich gerade ambulant noch mal nachteiliger auswirkt als in größeren Verbundstrukturen – ist es auch eine grundsätzliche Frage, wie Auszubildende im System gesehen und behandelt werden. Der Paritätische spricht sich dafür aus, dass Auszubildende auch als Auszubildende und nicht als billige Arbeitskräfte behandelt werden müssen. Ihnen ist genügend Zeit zum Lernen einzuräumen. Es ist im Interesse der Solidargemeinschaft, eine qualitativ gute Ausbildung zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung. Vor diesem Hintergrund sind so genannte Wertschöpfungsanteile in der Refinanzierung der Ausbildungskosten grundsätzlich zu überdenken.

Wie die Bund-Länder Arbeitsgruppe fordert auch der Paritätische, die Schulgelder abzuschaffen, um die Attraktivität der Pflegeausbildung zu erhöhen und steigende Ausbildungszahlen zu ermöglichen.

## **7. Die Finanzierung der Aus- und Fortbildung der Ausbilder**

---

<sup>5</sup> Um sicherzustellen, dass sich gerade besonders einkommensstarke Personen nicht aus der Solidarität der Versichertengemeinschaft verabschieden können und zahlreiche Einkommensbestandteile bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt bleiben, ist hier die Einführung einer sozialen Bürgerversicherung ein notwendiger Schritt auf dem Weg zu einem nachhaltigen, gerechten Versicherungssystem. Bei der Beitragsbemessung muss dabei das gesamte steuerliche Einkommen berücksichtigt werden, einschließlich der Kapitaleinkünfte aus z. B. Anlagen und Zinsen.

Auch in Zukunft wird die Kooperation des Lernorts Schule mit dem Lernort Praxis auszubauen sein. Die Lehrenden und Praxisanleiter stellen sicher, dass für die Auszubildenden eine enge Abstimmung und Vernetzung von Theorie und Praxis gewährleistet bleibt. Mit einer breiter werdenden Anzahl von praktischen Lernorten für die Schülerinnen und Schüler sowie neuen curricularen Inhalten für das Lehrpersonal gehen Veränderungen einher, die finanziert werden müssen und für die ein zeitlicher Rahmen gewährleistet werden muss. Diese Qualifizierungsmaßnahmen sind sowohl bei einer Veränderung des Ausbildungssystems in zeitlicher wie der damit verbundenen finanziellen Belastung kurz-, mittel- und langfristig zu berücksichtigen, als auch berufsbegleitend zu ermöglichen.

### **8. Anforderungen des demografischen Wandels Stand halten**

Das kann nur gewährleistet werden, wenn die oben gestellten Anforderungen erfüllt sind und die Ausbildungsplätze im schulischen und praktischen Bereich weiter ausgebaut werden.

Jeder verlorene Ausbildungsplatz bedeutet ein Vielfaches an fehlenden Fachkräften. Nur eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen und eine anhaltende Ausbildungsbereitschaft sichert uns mittel- und langfristig die notwendige Anzahl an Fachkräften und damit den Bestand und die Qualität der pflegerischen Versorgung.

### **Fazit**

- Es ist positiv hervorzuheben, dass die Ausbildung gem. dem vorliegenden Referentenentwurf für Auszubildende kostenfrei sein soll. Richtig ist aus Sicht des Paritätischen auch der Ansatz, die Ausbildungskosten flächendeckend zu refinanzieren. Den wesentlichen im Vorwort genannten Anforderungen des Paritätischen wird der Entwurf allerdings nicht gerecht und so besteht wegen folgender Probleme grundlegender Handlungsbedarf: Es ist höchst fraglich, inwiefern die zu leistenden Pflichteinsätze in der Form und vorgesehenen Ausbildungszeit abzuleisten sind. Speziell für die „Nadelöhrbereiche“ ist hinlänglich anzunehmen, dass nicht ausreichend Einrichtungen zur Verfügung stehen. Eine wohnortnahe Ausbildung kann so wohl kaum gewährleistet werden. Die Anforderungen gefährden zudem die bestehenden Strukturen. Ausbildungsplätze können verloren gehen.
- Benachteiligung der Altenpflege:
  - Die Umstellung für die Altenpflegeausbildung ist größer als für Krankenpflegeausbildung. Der Auszubildende in der Altenpflege ist heute rd. 50 % im eigenen Ausbildungsbetrieb. Etwa 40 % beträgt der Theorieanteil und 10 % betragen die Fremdeinsätze. Mit der beabsichtigten Ausbildungsstruktur erwarten wir, dass sich dieser Anteil auf 35 % Anwesenheit im eigenen Ausbildungsbetrieb reduziert. Das ist aus unserer Sicht bisher politisch nicht aufgearbeitet worden und es verdeutlicht, dass zur Bewertung dieses Gesetzesvorhabens zwingend die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorliegen muss.



- Die Schwächung der Altenhilfe besteht auch darin, dass Quereinsteiger wegfallen, die ggf. längere Anfahrten zu anderen Praxiseinsätzen nicht in Kauf nehmen können (z.B. Mütter). Es gibt auch andere Bewerbergruppen, die ggf. wegbrechen. Dazu gehören insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund oder mit praktisch orientierten Lernbiografien, die auf ein wertschätzendes, unterstützendes und vor allem beständiges soziales Umfeld angewiesen sind. Dem stehen üppige Pflichteinsätze ggf. entgegen.
- Da die derzeitige Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der derzeit geplante neue Pflegeberuf der EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG unterliegt, werden sich die Ausbildungsinhalte im Wesentlichen an der derzeitigen Krankenpflegeausbildung orientieren müssen, was konsequenterweise zwingend zu Lasten der altenpflegespezifischen Inhalte gehen wird. Es wird eine Absenkung der altenpflegerischen Kompetenz gerade in der Langzeitpflege befürchtet.
- Es gibt Befürchtungen, dass sich generalistisch ausgebildete Pflegekräfte nach Abschluss der Ausbildung stärker für eine Einstellung im Krankenhaus interessieren als für die Altenpflege. Durch beide beschriebene Problematiken wird die weitere Steigerung der Ausbildungszahlen im Altenhilfebereich mit hoher Wahrscheinlichkeit gestoppt und der Fachkräftemangel verschärft.
- Finanzierung:
  - Der Paritätische lehnt die Einführung eines Finanzierungssystems in der vorliegenden Form strikt ab und verweist auf seine grundsätzliche Position, nach der der Anteil der Pflegebedürftigen durch die Pflegeversicherung vollständig übernommen werden muss. Wir sprechen uns dafür aus, dass in zukünftigen Finanzierungsmodellen der Umlageanteil der Pflegeeinrichtungen für den Ausgleichfond durch Direktzahlungen der Pflegeversicherungen ersetzt wird.
  - Kritisch anzumerken ist auch, dass die Finanzierung der Schulen nicht über Steuern finanziert werden sollen, so wie bei staatlichen Schulen. Dies hat gute Gründe. Die Wesentlichen sind, dass die Qualität der schulischen Ausbildung über entsprechende Standards gesichert sind und dass schulische Bildung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, von der die gesamte Gesellschaft profitiert und wofür auch alle Steuerzahler ihren Teil zur Finanzierung beitragen müssen. Der vorliegende Entwurf sieht nicht einmal die Refinanzierung von Investitionskosten für Schulen vor.
  - Dem Entwurf fehlt es an der Bezifferung von Annahmewerten der Ausbildungskosten, wie Praxisanleitung und weiterer Kosten, Kooperationsverträge und Ausbildungspläne.
- Die wesentlichen Regelungsbestandteile sollen nach Verabschiedung des Gesetzes per Rechtsverordnung erlassen werden. Dies ist mindestens für die

Rechtsverordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vollkommen unzureichend. Inwieweit die unter § 5 genannten Ausbildungsziele in Kombination mit der EU-Anerkennungsrichtlinie im genannten Umfang erreicht werden können, ist auch vor dem Hintergrund vollkommen offen.

- Ambulante Pflege ist besonders betroffen: Es ist zu befürchten, dass die gewünschten positiven Effekte in der Qualität der Ausbildung nicht realisiert werden können und sogar die Gefahr besteht, dass sich die Ausbildungsbereitschaft vor allem wegen der ungünstigen inhaltlichen, finanziellen und strukturellen Bedingungen für die ambulante Altenhilfe mittelfristig negativ auswirken wird.
- Der Paritätische hält die Verrechnung von Wertschöpfungsanteilen mit der Ausbildungsvergütung (Mehrkosten der Ausbildungsvergütung) grundsätzlich für ungeeignet. Insoweit sprechen wir uns dafür aus, dass Auszubildende auch als Auszubildende und nicht als billige Arbeitskräfte behandelt werden müssen. Ihnen ist genügend Zeit zum Lernen einzuräumen.

Der Paritätische kritisiert abschließend, dass die sehr kurze Rückmeldefrist zum Referentenentwurf eine angemessene Abstimmung und auch eine weitergehende Meinungsbildung zu den zentralen Fragestellungen innerverbandlich erschwert. Der hohe zeitliche Druck ist wie immer bei wichtigen Gesetzesvorhaben im hohen Maße geeignet, unliebsame Fakten zu schaffen, die sich hinterher nicht mehr oder nur mit hohem Aufwand beheben lassen.



## Hinweis

Bei den Änderungen der

- Artikel 2 Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung der Approbationsordnung für Ärzte
- Artikel 6 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe
- Artikel 10 Änderung der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten
- Artikel 12 Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung
- Artikel 13 Änderung der Verordnung über maritime medizinische Anforderungen auf Kauffahrteischiffen

handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen, die nicht im Einzelnen weiter bewertet werden.

**Zu den vorgeschlagenen Regelungen des Referentenentwurfs nimmt der Paritätische im Einzelnen wie folgt Stellung:**

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 1 – Allgemeiner Teil**

#### **Abschnitt 1: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

#### **§ 1 Führen der Berufsbezeichnung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Das Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ bedarf der Erlaubnis. Personen, welche die hochschulische Pflegeausbildung gem. Artikel 1 Teil 3 absolviert haben, führen die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad.

##### **B) Stellungnahme**

Die Änderung geht mit der generalistisch ausgerichteten Ausbildung und dem Führen einer gleichlautenden Berufsbezeichnung einher. Grundsätzlich ist die einheitliche Bezeichnung sachgerecht.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 1 – Allgemeiner Teil**

#### **Abschnitt 1: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

#### **§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen. Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der beruflichen oder hochschulischen Ausbildung samt staatlicher Abschlussprüfung. Voraussetzung ist u.a., dass die Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist.

##### **B) Stellungnahme**

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass es hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung um den Schutz des Patienten geht. Die Richtlinien der Deutschen Virologischen Gesellschaft sagen aus, dass die Eignung bspw. bei HIV oder Hepatitis vorliegt und eine Gefahr für den Patienten nicht besteht. Hier kommt es häufig zu anderen Auslegungen und diese führen dann zu unberechtigten HIV-Tests vor Einstellung und dann auch zu Nichteinstellungen oder Entlassungen.

Im Gegensatz zu fast allen anderen Ausbildungsberufen und schulischen Abschlüssen ist im Gesetzentwurf keine Externenprüfung vorgesehen. Dieser Weg wurde in den vergangenen 15 Jahren in fast allen Berufen eröffnet, um alternative Ausbildungswege für besondere Personengruppen zu eröffnen. Dies betrifft insbesondere Arbeitslose, Menschen mit Behinderung und Menschen die erst nach dem 25. Lebensjahr eine berufliche Qualifikation anstreben. Die Öffnung der Ausbildungen war sehr erfolgreich. Es konnten so viele Menschen an eine vollwertige berufliche Qualifikation herangeführt werden, die ansonsten keine Möglichkeit gehabt hätten einen Beruf zu erlernen und damit auch keine Aussicht auf eine dauerhaft gesicherte Existenz. Beispiele für derartige Zugangswege zur Ausbildung gibt es in großer Zahl. Die Externenprüfung kostet weder zusätzliches Geld, noch geht Qualität verloren. Bei allen Berufen und Schulabschlüssen, bei denen eine Externenprüfung möglich ist, ist die Voraussetzung für die Anerkennung selbstverständlich der Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung.

##### **C) Änderungsvorschlag**

In der Gesetzesbegründung muss die gesundheitliche Eignung konkretisiert werden. Hier sind Referenzen einzubeziehen, wie z.B. die o.g. Richtlinie der Deutschen Virologischen Gesellschaft.

Der Weg zu einer Abschlussprüfung mit Berufserfahrung im Zuge der Externenprüfung ist im Gesetz zu verankern.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 1 – Allgemeiner Teil**

#### **Abschnitt 1: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

#### **§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Ausbildung nicht abgeschlossen wurde, oder die Ausübung des Berufs aufgrund von Unzuverlässigkeit, gesundheitlichen Gründen oder mangelnden sprachlichen Kenntnissen nicht gewährleistet ist.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 und 3 (Zuverlässigkeit und gesundheitliche Geeignetheit) weggefallen sind. Liegt ein Verdacht einer Straftat vor, kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung ist sachgerecht.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 1 – Allgemeiner Teil**

#### **Abschnitt 2: Vorbehaltene Tätigkeiten**

#### **§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Paragraph regelt für den Pflegebereich erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten, die dem Pflegeberuf nach diesem Gesetz vorbehalten sind. Zu diesen gehören:

die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.

##### **B) Stellungnahme**

Der Paritätische Gesamtverband fordert den Gesetzgeber auf, die Pflegeberatung in die vorbehaltenen Tätigkeiten zu integrieren. Die berufliche Pflegeberatung, die auch eng mit den vorbehaltenen Tätigkeiten nach diesem Paragraphen verbunden ist, ist ein zentrales Aufgabenfeld der in der Pflege tätigen Fachkräfte und sollte auch nur von diesen erbracht werden dürfen. Im Weiteren muss näher definiert werden, welche Bestandteile eine Pflegeberatung hat.

Mit der vorgenommenen Formulierung in § 4 Abs. 1 „[...]dürfen beruflich nur von Personen[...]“ werden die Vorbehaltstätigkeiten vollständig unterwandert. Sicherlich ist es realitätsnah, dass eine Vielzahl anderer Gruppen Pflege formell oder informell durchführen (so z.B. pflegende Angehörige), hier ist doch aber eindeutig klarzustellen, dass die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 – und aus unserer Sicht ergänzend die Beratung in Nr. 4 – nur durch Pflegefachkräfte erbracht werden können.

Zudem ist im § 4 Abs. 1 „beruflich“ zu streichen.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatz 1 sind um die die Pflegeberatung als Nr. 4 in § 4 Abs. 2 Satz 1 zu ergänzen.

In § 4 Abs. 1 wird das Wort „beruflich“ gestrichen.



## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 1: Ausbildung**

#### **§ 5 Ausbildungsziel**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Ausbildung vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen und Lernkompetenzen.

Ziel ist eine selbstständige und professionelle, nach wissenschaftlichen, ethischen Grundsätzen folgende Ausführung von u. a.:

- Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs,
- Pflegeplanung,
- Organisation/Gestaltung/Steuerung des Pflegeprozesses,
- Durchführung der Pflege und Dokumentation,
- Qualitätsmanagement,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung des Pflegebedürftigen,
- Fähigkeitsförderung, -wiederherstellung und -erhaltung,
- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen sowie
- Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen.

##### **B) Stellungnahme**

Der heterogenen Aufgabenfelder zukünftiger Pflegefachfrauen und -männer wird mit den umfassenden Ausbildungszielen Rechnung getragen. Ebenso ist der Einbezug von präventiven, kurativen, rehabilitativen sowie palliativen und sozialpflegerischen Maßnahmen in die Pflege zu begrüßen. Inwiefern all diese Ziele in Anbetracht der vielen Einsatzgebiete in der vorhandenen Ausbildungszeit erreicht werden und bei der Zusammenlegung der drei Pflegeberufsgruppen dann auch eine qualitativ hohe Ausbildung möglich ist, wird durchaus kritisch gesehen. Eine zur Entkräftung dieser kritischen Haltung dienliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung fehlt in dem Gesetzentwurf. Hier hätte der Referentenentwurf zeigen können, wie das Herzstück, nämlich die Zusammenfügung der zentralen Berufsgruppeninhalte funktionieren

kann. Letztlich kann auch nur mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eingeschätzt werden, ob die Ausbildungsziele realistisch erreichbar sind.

### **C) Änderungsvorschlag**

Einbettung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in den Gesetzentwurf.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 1: Ausbildung**

#### **§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung dauert die berufliche Ausbildung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre und beinhaltet praktische und theoretische Unterrichtseinheiten sowie einen größeren Teil der praktischen Ausbildung. Der Unterricht wird auf Grundlage eines Lehrplans durchgeführt, den die jeweilige staatliche oder staatlich anerkannte Schule gem. § 9 erstellt. Die praktische Ausbildung ist in Einrichtungen nach § 7 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchzuführen. Die praktische Ausbildung beinhaltet Pflicht-, Vertiefungs- und weitere Einsätze. Die durch die Einrichtung zu gewährleistende Praxisanleitung darf 10 % der jeweils zu leistenden Ausbildungszeit nicht unterschreiten. Die Pflegeschule tritt bei der Praxisbegleitung unterstützend hinzu. Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung sowie weitere Einrichtungen der praktischen Ausbildung wirken per Kooperationsverträge zusammen.

##### **B) Stellungnahme**

Grundsätzlich weist der Paritätische darauf hin, dass der Pflegeschule in § 10 die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung übertragen wird. Der Ausbildungsplan muss unserer Auffassung nach deshalb in enger Abstimmung mit der Pflegeschule erstellt werden.

Wir bewerten es zudem kritisch, dass die weiteren Regelungen zur Praxisanleitung wiederum später in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen und somit nicht zu bewerten sind. Grundsätzlich ist der hohe Anteil an refinanzierter Praxisanleitung der richtige Weg. In diesem Zusammenhang ist zwingend darauf zu achten, dass auch die Praxisbegleitung durch Pflegeschulen auch im Kontext der o.g. Gesamtverantwortung gesehen werden muss.

Mit Blick auf Pflichteinsätze nach § 7, die sowieso in ungenügender Anzahl zur Verfügung stehen (pädiatrische Einsätze), ist bisher unklar, wie dann noch dieser hohe Anteil an Anleitung dort erfolgen soll. Wer macht das in Kinderarztpraxen?

Auch das Nähere zu den Kooperationsverträgen soll später per Rechtsverordnung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt werden. Eine Bewertung ist uns ebenfalls daher nicht möglich.

Der Paritätische bemängelt, dass in der Gesetzesbegründung keine Annahmen zu den Kosten der Erstellung von Kooperationsverträgen beziffert werden. Wir gehen davon aus, dass hierbei folgende Aufwände zu berücksichtigen sind:

- Die Anzahl der Kooperationstreffen mit den Praxisanleitern,
- die Mitwirkung bei den (benoteten) Praxisbesuchen durch die Pflegeschule,
- die Mitwirkung bei der praktischen Prüfung.

Je Kooperationsvertrag ist daher von einem Aufwand von rd. 15 Std. auszugehen.

Der Paritätische bemängelt zudem, dass in der Gesetzesbegründung keine Annahmen zu den Kosten der Erstellung von Ausbildungsplänen beziffert werden. Wir gehen davon aus, dass hierbei folgende Aufwände zu berücksichtigen sind:

- Telefonische Suche nach Praxisstellen in Abstimmung mit den individuellen Anreisemöglichkeiten der Auszubildenden,
- Planung der Einsätze in der Einrichtung unter Berücksichtigung der Urlaubsplanung der Anleitungen und der Auszubildenden,
- Aufgabenplanung und -dokumentation entsprechend des theoretischen Ausbildungsstandes,
- Anpassung nach praktischer Leistungsbeurteilung und Lernfördergesprächen,
- Verschriftlichung und interner Koordinationsaufwand.

Je Ausbildungsplan ist daher von einem Aufwand von rd. 25 Std. auszugehen.

### **C) Änderungsvorschlag**

Einbettung der Regelungen zur Praxisanleitung und zu den Kooperationsvereinbarungen in den Gesetzentwurf.

In der Gesetzesbegründung sind Annahmen zu den Kosten der Kooperationsvereinbarungen und zum Ausbildungsplan zu hinterlegen.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 1: Ausbildung**

#### **§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in zugelassenen Krankenhäusern, stationären sowie ambulanten Pflegeeinrichtungen absolviert. Die in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung zu leistenden Pflichteinsätze sowie weitere Einsätze können auch in anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in denen bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden. Insgesamt wird der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1. Die Geeignetheit von weiteren Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Die zuständige Landesbehörde kann einer Einrichtung die Durchführung der praktischen Ausbildung untersagen.

##### **B) Stellungnahme**

Positiv hervorzuheben ist, dass die Träger der praktischen Ausbildung refinanziert werden sollen.

Es ist jedoch höchst fraglich, inwiefern die zu leistenden Pflichteinsätze in der Form und vorgesehenen Ausbildungszeit abzuleisten sind. Vom Paritätischen wird kritisch hinterfragt, ob es ausreichend Einrichtungen, speziell für die „Nadelöhrbereiche“ wie die pädiatrische Versorgung, gibt? Dies ist vollständig zu beantworten. Jährlich müssen über 30.000 Auszubildende diesen Pflichteinsatz durchlaufen (es gibt heute ca. 6.500 Auszubildende in der Kinderkrankenpflege), also etwas über 2000 Kinderkrankenpflegeschüler je Jahrgang. Selbst wenn Kinderarztpraxen als geeigneter Ort in der Gesetzesbegründung genannt werden, wird die Kapazität nicht für alle Auszubildenden ausreichen, geschweige denn eine adäquate Ausbildungsqualität erzeugen können.

Abgesehen von der ebenfalls sehr geringen Anzahl an Kinderarztpraxen (in Kleinstädten fehlen diese mittlerweile genauso wie die Kinderkliniken), ist nicht geklärt,

was die Schüler in Abgrenzung zu den Medizinischen Fachangestellten in einer Arztpraxis aus dem Bereich Kinderkrankenpflege lernen können und wer sie anleiten und beurteilen soll. Insgesamt ist das erkannte Problem des Einsatzes in der Kinderkrankenpflege nicht gelöst und sollte durch weitere Öffnungsklauseln behoben werden.

Aufgrund der verschiedenen praktischen Einsatzfelder wird zudem die Gefahr gesehen, dass gerade in der Altenpflege für Auszubildende die wichtige „Beziehungspflege“ nicht möglich sein wird. Dies ist ein signifikanter Aspekt in der „Long-Term-Care“. Die Auszubildenden werden in der Altenpflege durch eine Erhöhung der externen Einsätze entkoppelt von der eigentlichen Ausbildungseinrichtung. Die Umstellung für die Altenpflegeausbildung ist größer als für Krankenpflegeausbildung. Der Altenpflegeauszubildende ist heute rd. 50 % im eigenen Ausbildungsbetrieb. Etwa 40 % beträgt der Theorieanteil und 10 % betragen die Fremdeinsätze. Mit der beabsichtigten Ausbildungsstruktur erwarten wir, dass sich dieser Anteil auf 35 % Anwesenheit im eigenen Ausbildungsbetrieb reduziert. Das ist aus unserer Sicht bisher politisch nicht aufgearbeitet worden und es zeigt, dass zur Bewertung dieses Gesetzesvorhabens zwingend die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorliegen muss.

Es wird die dringende Notwendigkeit gesehen, eine Positiv- oder Negativdefinition aufzustellen, was die Geeignetheit von Einrichtungen anbelangt (§ 7 Abs. 4).

### **C) Änderungsvorschlag**

Die Pflichteinsätze in der pädiatrischen Versorgung sind in der vorliegenden Form zu streichen. Sofern mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung alle Zweifel ausgeräumt werden können, dass die Ausbildungsinhalte der Altenpflege nicht benachteiligt werden und plausible Lösungen für genügend Praxiseinsatzstellen vorgelegt werden, ist es ggf. möglich, die Anteile der pädiatrischen Versorgung als reine Vertiefungseinsätze auszugestalten. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, im pädiatrischen Bereich von Beginn an einen Träger der praktischen Ausbildung zu wählen. Im Weiteren ist anhand der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zu prüfen, ob die Kinderkrankenpflege dann überhaupt als Beruf in einer Pflegeberufereform aufgehen kann.

Der Paritätische Gesamtverband fordert, eine Positiv- oder Negativdefinition in § 7 Abs. 4 aufzustellen.



## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 1: Ausbildung**

#### **§ 8 Träger der praktischen Ausbildung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung und schließt mit dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag. Träger der praktischen Ausbildung sind zugelassene Krankenhäuser, stationäre sowie ambulante Pflegeeinrichtungen, die selbst eine Pflegeschule betreiben oder mit mindestens einer Pflegeschule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben. Der Träger der praktischen Ausbildung hat durch Vertragsabschlüsse mit anderen Einrichtungen die Durchführung der praktischen Einsätze im Sinne des Ausbildungsplans zu gewährleisten. Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben auf die Pflegeschule übertragen hat. In diesem Falle ist die Pflegeschule zum Abschluss des Ausbildungsvertrags bevollmächtigt.

##### **B) Stellungnahme**

Bereits in vorangegangenen sowie folgenden Paragraphen bestehen Unklarheiten über die Auswirkungen der Verantwortlichkeiten von Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung. Der Paritätische Gesamtverband fordert eine Klarstellung, dass dem Träger der praktischen Ausbildung die Verantwortung für die praktischen Einsätze obliegt, der Ausbildungsplan jedoch nicht ohne Zusammenwirken der der Schule zu erstellen ist und diese auf dieser Grundlage dann dem Ausbildungsvertrag zustimmt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Ausführungen zum § 10 und § 16.

Nach dem vorliegenden Entwurf haben die Träger der praktischen Ausbildung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich der Organisation und Sicherstellung aller Pflichtpraktika nach § 7. Insbesondere für kleinere Träger, die in der Ausbildung engagiert sind, sowie in ländlichen Gegenden wird diese Verpflichtung nach unserer Auffassung nur sehr schwer oder gar nicht umzusetzen sein. Das wird dazu führen, dass diese Träger nicht mehr ausbilden und – wiederum vor allem in ländlichen Regionen – dann auch die Schulen akut gefährdet sind.

### **C) Änderungsvorschlag**

Der Paritätische fordert hinsichtlich des Ausbildungsplans eine Klarstellung beim Zusammenwirken des Trägers der praktischen Ausbildung und der Schule.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 1: Ausbildung**

### **§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es werden die Mindestanforderungen an Pflegeschulen, die erforderlich sind, um das Ziel der Ausbildung und eine hohe Ausbildungsqualität sicherzustellen, geregelt. Dazu zählen:

- a) hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
- b) Nachweis einer Verhältniszahl der Ausbildungsplätze und fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte (bei hauptberuflichen Lehrkräften 1:20; unter Einbeziehung von Honorarkräften 1:15),
- c) Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen sowie des praktischen Unterrichts,
- d) die für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie
- e) ausreichende Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

Näheres bzw. Weitergehendes zu den Mindestanforderungen kann durch die Länder per Landesrecht geregelt werden. Auch kann durch sie geregelt werden, dass für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts auf die erforderliche Hochschulausbildung gänzlich oder teilweise verzichtet werden kann.

Für bereits bestehende Schulen greift der § 60 PfIBG (Bestandsschutz).

#### **B) Stellungnahme**

Aus Sicht des Paritätischen ist deutlich herauszustellen, dass es sich bei den benannten Anforderungen um Mindestanforderungen handelt. Die Länder können über die Mindestanforderungen hinausgehende Inhalte bestimmen.

Das Unterschreiten des Verhältnisses Lehrkräfte und Ausbildungsplätze ist vorübergehend zulässig. Auch kann durch das Land auf die erforderliche hochschulische Ausbildung bei Lehrkräften für den theoretischen Unterricht verzichtet werden. Somit

wird den Schulen ein Spielraum ermöglicht. Die Entscheidungen auf Landesebene haben jedoch immer der Vielfalt der Schul- und Personalstruktur Rechnung zu tragen.

Der Paritätische fordert, die Notwendigkeit der pflegepädagogischen Hochschulausbildung für Lehrkräfte deutlicher hervorzuheben. Fraglich bleibt darüber hinaus, warum auf das Vorhandensein besonderer pflegerischer Fachkenntnisse der Schulleitung verzichtet wird.

### **C) Änderungsvorschlag**

In § 9 Absatz 1 Nummer 2: sollen die Wörter „insbesondere“ durch „im besonderen Maße“ ersetzt werden.

In § 9 Absatz 3 Satz 1 ist folgende Änderung aufzunehmen: „Die Länder können durch Landesrecht über die Mindestanforderungen nach Absatz 1 hinausgehende Anforderungen bestimmen.“

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 1: Ausbildung**

#### **§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Zudem überprüft sie, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Lehrplans entspricht. Weiterhin überprüft sie anhand des vom Auszubildenden zu führenden Tätigkeitsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

Mit den Trägern der praktischen Ausbildung haben die Pflegeschulen Kooperationsverträge abzuschließen.

##### **B) Stellungnahme**

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass der Schule die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts und der praktischen Ausbildung übertragen wird. Kritisch anzumerken ist jedoch, wie eine solche Gesamtverantwortung ausgeübt werden kann, wenn keine durchgreifenden Regelungen zur Verfügung stehen. Hier bleiben zentrale Fragen unbeantwortet. Der Referentenentwurf verweist in seiner Begründung einzig auf die abgeschlossenen Verträge, die Konsequenzen bei Nichteinhalten der Vereinbarungen zu beinhalten haben.

Der Paritätische fordert, den Schulen regelhaft ein Zusammenwirken mit den Trägern der praktischen Ausbildung beim Erstellen der Ausbildungspläne zu ermöglichen. Um das Durchgriffsrecht der Schule zu stärken, sind die Landesbehörden als prüfende und die Schulen unterstützende Instanz klar im Gesetz anzuführen.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Der Paritätische fordert hinsichtlich des Ausbildungsplans eine Klarstellung beim Zusammenwirken des Trägers der praktischen Ausbildung und der Schule. Ferner ist § 7 Abs.4 zu ergänzen um die Prüfung der Geeignetheit durch Landesbehörden aufgrund von Hinweisen der Pflegeschule zur Verletzung der sich aus dem Ausbildungsplan ergebenden Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 1: Ausbildung**

#### **§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Voraussetzung für den Zugang zur beruflichen Pflegeausbildung ist grundsätzlich ein mittlerer Schulabschluss oder ein äquivalenter Abschluss. Für Bewerber mit einem Hauptschulabschluss ist ebenfalls der Zugang zur Pflegeausbildung gem. § 11 gegeben, sofern sie einen Abschluss in der mindestens einjährigen Assistenz-/Helferausbildung oder eine erteilte Erlaubnis als Krankenpflegehelfer vorlegen bzw. eine bis zum 1. Januar 2020 begonnene, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der Kranken- oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer vorweisen.

##### **B) Stellungnahme**

Grundsätzlich wird die Regelung begrüßt. Um die Qualität der Ausbildung und die Erfolgsaussichten zu stärken, sollte jedoch über spezielle begleitende Maßnahmen für Auszubildende mit einem Hauptschulabschluss nachgedacht werden. Beispielsweise können sog. ausbildungsbegleitende Hilfen der Allgemeinbildung (Deutsch, Mathe, Englisch) zum Erfolg der Ausbildung beitragen.

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 64 Absatz 1 im Rahmen der neuen Pflegeausbildung die Zugangsvoraussetzung fünf Jahre nach Inkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere mit der Fragestellung nach der Erfolgsquote, evaluieren wird. Im Anschluss daran wird darüber entschieden, die Regelung beizubehalten oder aufzuheben. Es bleibt zu fragen, wie eine solche Evaluation aussehen wird und welche Instanzen in den Prozess integriert werden.

Den Zugang von nach Landesrecht ausgebildeten Kranken- oder Altenpflegehelfern in die Fachausbildung, wenn diese bis zum 01.01.2020 diese Ausbildung begonnen haben, halten wir für unzureichend. Dies muss auch über 2020 hinaus möglich sein.

##### **C) Änderungsvorschlag**



§ 11 Abs. 1 Satz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Voraussetzung unter Berücksichtigung weiterer ausbildungsbegleitender Hilfen der Allgemeinbildung in der Pflegeausbildung gegeben ist.

Zur Ausbildung müssen auch über das Jahr 2020 hinaus nach Landesrecht ausgebildeten Kranken- oder Altenpflegehelfern zugelassen werden. Die Frist ist ersatzlos zu streichen.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 1: Ausbildung**

### **§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Vorschrift ermöglicht auf Antrag die Anrechnung von anderen abgeschlossenen Ausbildungen oder von Teilen solcher Ausbildungen im Umfang von bis zu zwei Dritteln zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

Ausbildungen, die den von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 beschlossenen Mindestanforderungen für Assistenz- und Helferberufe in der Pflege entsprechen, sind auf ein Drittel der Ausbildungsdauer anzurechnen. Eine Anrechnung von bis zu zwei Dritteln auf die Dauer einer Ausbildung ist möglich, wenn eine zweijährige Ausbildung, die den 2012 und 2013 beschlossenen Mindestanforderungen für Assistenz- und Helferberufe in der Pflege entspricht, vorliegt. Eine weitergehende Anrechnung, insbesondere auch informell oder non-formal erworbener Kompetenzen, ist laut Gesetzesbegründung nicht möglich.

#### **B) Stellungnahme**

Der Paritätische Gesamtverband gibt hierbei kritisch zu bedenken: Damit sich mehr Menschen für eine berufliche Perspektive in dieser Branche entscheiden, muss für die Pflegeausbildung die Durchlässigkeit verbessert werden. Um Durchlässigkeit zu gewährleisten, sind Verbesserungen beim Zugang zum Beruf, der berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildung sowie auch der Anrechnung non-formal erworbene Qualifikationen (EQR/ DQR) dringend erforderlich.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Die Anrechnung non-formal erworbener Qualifikationen (EQR/ DQR) ist in den Gesetzestext mit aufzunehmen.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 1: Ausbildung**

#### **§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Bei Unterbrechung der Ausbildung wegen einer Schwangerschaft der Auszubildenden sind Fehlzeiten von insgesamt 14 Wochen einschließlich der Fehlzeiten, die sich aus Krankheit oder anderen Gründen ergeben, anrechenbar. Auf die Dauer der Ausbildung werden Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 % des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu 10 % der Stunden der praktischen Ausbildung angerechnet. Auf die Dauer der Ausbildung werden zudem Urlaub, Bildungsurlaub und Ferien angerechnet. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus Härtefallentscheidungen treffen. Gesetzlich geregelte Freistellungsansprüche gelten nicht als Fehlzeiten im Sinne des § 13.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung ist sachgerecht.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 1: Ausbildung**

#### **§ 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Entsprechend der bisherigen Rechtslage können nach dieser Vorschrift modellhaft Ausbildungsangebote erprobt werden, die über die in § 5 beschriebenen Kompetenzen hinaus erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermitteln. Die modellhafte Erprobung kann in der Erstausbildung und für Personen, die bereits den Pflegefachmann/die Pflegefachfrau abgeschlossen haben, durchgeführt werden. Die Ausbildungsdauer der Erstausbildung verlängert sich.

Die Lehrpläne und Ausbildungspläne sind gemeinsam vom BMFSFJ und BMG zu genehmigen. Auch ohne Vorliegen eines vereinbarten Modellvorhabens nach § 63 Absatz 3c SGB V kann die Fachkommission nach § 53 für die zusätzliche Ausbildung standardisierte Module entwickeln, die von den beiden Ministerien genehmigt werden können.

Die Auszubildenden haben während der gesamten Dauer einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung. Die staatliche Abschlussprüfung erstreckt sich auch auf die mit der zusätzlichen Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen. Erfolgt die zusätzliche Ausbildung im Nachgang zur Erstausbildung, werden die erweiterten Kompetenzen ebenfalls staatlich geprüft.

##### **B) Stellungnahme**

Grundsätzlich ist die Regelung nicht zu beanstanden. Der Paritätische verweist aber darauf, dass die erprobten Tätigkeiten aus den Modellvorhaben in den Lehrplan der beruflichen sowie akademischen Ausbildung integriert werden sollten und somit Vorhaltsaufgaben des Pflegefachberufes werden.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 1: Ausbildung**

### **§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Im Rahmen der neuen Pflegeausbildung können Modellvorhaben unter festgelegten Voraussetzungen zur Erprobung von Ausbildungsangeboten i.d.R. auf fünf Jahre befristet zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch die Länder im Einvernehmen mit dem BMFSFJ und BMG. Teile der theoretischen Ausbildung können diesbezüglich als Fernunterricht durchgeführt werden.

#### **B) Stellungnahme**

Die Weiterentwicklung der Pflegeausbildung samt schulischer und praktischer Ausbildungsinhalte wird grundsätzlich begrüßt. Hier ist darauf zu achten, dass die Trägervereinigungen der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und Fachverbände an der Konzeption der Modellvorhaben beteiligt werden. Nur so kann es gelingen, nachhaltige Erkenntnisse zu gewinnen und die Belastung der unmittelbar Beteiligten (Träger der praktischen Ausbildung, Schulen und Auszubildende) in Grenzen zu halten.

#### **C) Änderungsvorschlag**

§ 15 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Trägervereinigungen der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und Fachverbände an der Konzeption der Modellvorhaben beteiligt werden.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

#### **§ 16 Ausbildungsvertrag**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Abschluss und zum Mindestinhalt des Ausbildungsvertrages zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem oder der Auszubildenden. Bestandteil ist u.a. der Ausbildungsplan. Der gewählte Vertiefungseinsatz soll bereits in den Ausbildungsvertrag aufgenommen werden. Bis zum Beginn des Vertiefungseinsatzes kann dieser in beiderseitigem Einverständnis geändert werden. Die Pflegeschule, die nach § 10 die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt, soll dem Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit zustimmen.

##### **B) Stellungnahme**

Die Bestandteile des Vertrages entsprechen vergleichbaren Regelungen in anderen Heilberufsgesetzen. Die Möglichkeit der Änderung des Vertiefungseinsatzes kann zum denkbar spätesten Zeitpunkt erfolgen, wenn die Ausbildung überwiegend vollzogen wurde. Dies kann für die Ausbildungsstätte oder für den Auszubildenden mit erheblichen Problemen einhergehen. Insoweit ist ein früherer Zeitpunkt wünschenswert.

Die Aufwände der Schule, die bei der Prüfung des Vertrages und der Zustimmung entstehen, sollten angemessen refinanziert werden.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Die Änderung des Vertiefungseinsatzes sollte bis spätestens nach dem zweiten Ausbildungsjahr in beiderseitigem Einvernehmen möglich sein.

Aufwände durch die Organisation und Koordination sowie Begleitung in allen Verantwortungsfragen, die sich aus dem Referentenentwurf für Schulen ergeben, sind als Bestandteil unter den Ausbildungskosten in § 27 Abs. 1 aufzunehmen.



## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

#### **§ 17 Pflichten der Auszubildenden**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Vorschrift umschreibt die den Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung obliegenden Pflichten.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird befürwortet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

#### **§ 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es wird bestimmt, dass der Träger der praktischen Ausbildung durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans die Erreichung des Ausbildungsziels in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit sicherzustellen und den Auszubildenden die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen hat sowie entsprechende Freistellungen berücksichtigen soll, die im Zusammenhang mit Schulausbildung stehen. Den Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen.

##### **B) Stellungnahme**

Der Paritätische wiederholt seinen Hinweis, dass Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung beim Ausbildungsplan zusammenwirken sollen.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

#### **§ 19 Ausbildungsvergütung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Auszubildenden oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht bei beruflicher Weiterbildung Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften bestehen.

##### **B) Stellungnahme**

Auszubildende haben nach Auffassung des Paritätischen grundsätzlich gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

#### **§ 20 Probezeit**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit und beträgt sechs Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.

##### **B) Stellungnahme**

Der Paritätische begrüßt, dass die in dem Arbeitsentwurf enthaltene Probezeit von vier Monaten korrigiert wurde.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

#### **§ 21 Ende des Ausbildungsverhältnisses**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Auszubildende oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

#### **§ 22 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Für alle anderen Fälle gelten die üblichen Bestimmungen.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

#### **§ 23 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Wird die Auszubildende oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

#### **§ 24 Nichtigkeit von Vereinbarungen**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Vorschrift bestimmt, dass die in diesem Gesetz zum Ausbildungsverhältnis enthaltenen Regelungen in keinem Fall zu Ungunsten der Auszubildenden außer Kraft gesetzt werden dürfen.

##### **B) Stellungnahme**

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift, da sich die Auszubildenden auf Grund der Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden. Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.



## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

#### **§ 25 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Für Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, gelten Sonderregelungen.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

#### **§ 26 Grundsätze der Finanzierung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Zur Deckung der Kosten der Ausbildung werden Kostenbeiträge in einen Ausbildungsfonds auf Landesebene eingezahlt, der dort verwaltet wird. Länder können organisatorisch zusammenarbeiten. Einzahler der Kostenbeiträge sind Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (stationär, teilstationär und ambulante Pflegedienste), die Länder sowie die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung. Die genannten Einrichtungen refinanzieren die Ausbildungskosten über Ausbildungszuschläge bzw. über die Pflegevergütung.

Der Finanzierungsbedarf wird durch die zuständige Stelle im Land ermittelt. Diese Stelle erhebt auch die Umlagebeiträge und zahlt die Ausgleichszuweisungen.

Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen sowie kleinen und großen Einrichtungen sollen damit vermieden werden.

##### **B) Stellungnahme**

Der Paritätische lehnt die Einführung eines Umlagesystems in der vorliegenden Form strikt ab und verweist auf seine grundsätzliche Position, nach der der Anteil der Pflegebedürftigen durch die Pflegeversicherung übernommen werden muss.

Insgesamt lehnt sich das beabsichtigte Umlageverfahren – ungeachtet der Aufteilung der Einzahler – an den vorhandenen typischen Umlagestrukturen an. Ob Wettbewerbsnachteile von kleinen und mittleren Einrichtungen vermieden bzw. diese Einrichtungen gestärkt werden können, wird nach Auffassung des Paritätischen viel stärker durch die Strukturprobleme bei der Verfügbarkeit der geforderten Pflichteinzahler beeinflusst, die dieser Gesetzentwurf hervorruft. Grundsätzlich hat sich aber gezeigt, dass die Ausbildungszahlen in Ländern mit Umlagesystemen gesteigert werden konnten.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Ausbildungszahlen nicht durch finanzielle Vorgaben gedeckelt werden, sondern sich nach der tatsächlichen Zahl der Auszubildenden richten sollen.

### **C) Änderungsvorschlag**

Der Gesetzgeber muss die einseitigen Mehrbelastungen für Pflegebedürftige aufheben und sicherstellen, dass die Kosten von den Beiträgen aller Versicherten solidarisch getragen werden. Der Anteil der Pflegeeinrichtungen bzw. der Pflegebedürftigen muss gänzlich über Mittel der Pflegeversicherung finanziert werden. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die gesamte Gesellschaft, d. h. auch künftige Generationen von Pflegebedürftigen, an der Finanzierung der Pflegeausbildung beteiligt werden. Pflegeschulen sollten über Steuermittel finanziert werden, analog der Handwerksberufe.

Um sicherzustellen, dass sich gerade besonders einkommensstarke Personen nicht aus der Solidarität der Versichertengemeinschaft verabschieden können und zahlreiche Einkommensbestandteile bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt bleiben, ist hier die Einführung einer sozialen Bürgerversicherung ein notwendiger Schritt auf dem Weg zu einem nachhaltigen, gerechten Versicherungssystem. Bei der Beitragsbemessung muss dabei das gesamte steuerliche Einkommen berücksichtigt werden, einschließlich der Kapitaleinkünfte aus z. B. Anlagen und Zinsen.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

##### **§ 27 Ausbildungskosten**

###### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Definiert werden die zu Grunde zu legenden Ausbildungskosten. Pflegeausbildungskosten sind die laufenden Schulkosten (Betriebskosten und Praxisbegleitung), die Kosten der Ausbildungsvergütung unter Berücksichtigung eines Wertschöpfungsanteils der Auszubildenden (also die Mehrkosten) sowie die sonstigen Kosten der praktischen Ausbildung, einschließlich der Praxisanleitung. Investitionskosten werden nicht berücksichtigt.

Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung werden in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5:1 auf die Stelle einer Pflegefachkraft und in ambulanten Pflegediensten im Verhältnis 14:1 angerechnet.

###### **B) Stellungnahme**

Der Paritätische hält die Verrechnung von Wertschöpfungsanteilen mit der Ausbildungsvergütung für ungeeignet, insbesondere wenn ambulante Pflegedienste Träger der praktischen Ausbildung sind. Die Übernahme des vollen Ausbildungsgehaltes muss Anreize zur Ausbildung schaffen. Am Bps. Nordrhein-Westfalens wird deutlich, dass dann auch ambulante Träger vermehrt ausbilden.

Gerade weil die Auszubildenden viele Praxiseinsätze durchlaufen – was sich ambulant noch mal anders auswirkt als in größeren Verbundstrukturen – ist es auch eine grundsätzliche Frage, wie Auszubildende im System gesehen und behandelt werden. Der Paritätische spricht sich dafür aus, dass Auszubildende auch als Auszubildende und nicht als billige Arbeitskräfte behandelt werden müssen. Ihnen ist genügend Zeit zum Lernen einzuräumen. Es ist im Interesse der Solidargemeinschaft, eine qualitativ gute Ausbildung zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung.

Ferner entstehen Trägern der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen erhebliche Aufwände durch die Organisation und Koordination und Begleitung in allen Verantwortungsfragen, die sich aus dem Referentenentwurf ergeben. Diese müssen berücksichtigungsfähig sein.

Die Begründung verweist für die Kalkulation der Ausbildungskosten auf die Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG. Zudem sollen Vorschriften über die Fi-

finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege zu diesem Paragraphen erlassen werden, die u.a. insbesondere die nähere Bestimmung der Ausbildungskosten, vornehmen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Verband der privaten Krankenversicherung, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und die Deutsche Krankenhausgesellschaft vereinbaren bis drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes im Benehmen mit den Ländern Vorschläge für die Regelungsinhalte über die Finanzierung.

Der Paritätische bemängelt, dass in der Gesetzesbegründung keine Annahmen zu den Kosten zur Praxisanleitung beziffert werden. Ausgehend von einem praktischen Ausbildungsumfang von nicht unter 2600 Std. werden pro Schüler 260 Std. zu Grunde gelegt werden. Das ist im Sinne Qualitätsverbesserung eine Erhöhung der Praxisanleitung. Der Paritätische geht davon aus, dass hier Kosten je Schüler von annähernd 10.000 € entstehen.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass hinsichtlich der Schulkosten nur für die Betriebskosten eine Refinanzierung vorgesehen. Für den Betrieb einer Schule fallen aber auch Investitionen in Gebäude und Ausstattung an. Der Ausschluss der Finanzierung dieser Aufwendungen ist nicht akzeptabel

### **C) Änderungsvorschlag**

Der Wertschöpfungsanteil für die Ausbildungsvergütung ist ersatzlos zu streichen. Das vollständige Ausbildungsgehalt muss über das Ausbildungsbudget refinanziert werden.

Aufwände durch die Organisation und Koordination und Begleitung in allen Verantwortungsfragen, die sich aus dem Referentenentwurf für Träger der praktischen Ausbildung oder Schulen ergeben, sind als Bestandteil unter den Ausbildungskosten in § 27 Abs. 1 aufzunehmen.

In der Gesetzesbegründung sind Annahmen zu den Kosten zur Praxisanleitung zu hinterlegen.

Bestandteil der Ausbildungskosten müssen auch die Investitionskosten der Schulen sein.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

#### **§ 28 Umlageverfahren**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Festgelegt wird der Grundsatz, dass die Finanzierung der Ausbildungsfonds über Krankenhäuser und stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen über landesweite Umlageverfahren erfolgt.

##### **B) Stellungnahme**

Der Paritätische lehnt die Einführung eines Umlagesystems in der vorliegenden Form strikt ab und verweist auf seine grundsätzliche Position, nach der der Anteil der Pflegebedürftigen durch die Pflegeversicherung übernommen werden muss.

Bleibt es bei dieser Umlage, muss zudem darauf hingewiesen werden, dass Pflegeeinrichtungen unter Einhaltung von Fristen Heimentgelterhöhungen anzumelden haben und die Zustimmung der Bewohner einholen müssen. Dies erfordert zumindest für die Ausbildungsumlage einen weiteren bürokratischen Aufwand, der neben anderen Erhöhungen, die ja in der Regel nicht zeitgleich anstehen, von den Einrichtungen getragen werden muss. Um die Frist einzuhalten, muss die Höhe der für das nächste Jahr geltenden Höhe der Ausbildungsumlage frühzeitig bekannt sein.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Der Paritätische spricht sich dafür aus, dass der Umlageanteil der Pflegeeinrichtungen für den Ausgleichfond durch Direktzahlungen der Pflegeversicherungen ersetzt wird.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

##### **§ 29 Ausbildungsbudget / Grundsätze**

###### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Bestimmung der an die Träger der praktischen Ausbildung (auch für weiterer an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen) und Pflegeschulen gerichteten prospektiven Budgets erfolgt im Regelfall über Pauschalen pro Auszubildendem zuzüglich der zu erwartenden (Mehr-)Kosten der Ausbildungsvergütung als Gesamtbudget für alle Auszubildenden, wobei die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung einer Pauschalierung nicht zugänglich sind. Die Finanzierung aus den Ausgleichfonds erfolgt über die Meldung der Ausbildungszahlen, ohne Deckelung.

Ferner wird geregelt, dass das Ausbildungsbudget bei wirtschaftlicher Betriebsführung und wirtschaftlicher Betriebsgröße die Ausbildungskosten decken soll. Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, ist diese Finanzierung vorrangig und bei der Festlegung des Ausbildungsbudgets mindernd zu berücksichtigen.

Über Strukturverträge können Anpassungen wie der Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Pflegeschulen finanziell unterstützt werden.

Das Ausbildungsbudget wird als Pauschalbudget (§ 30) oder (bei Einvernehmen) als Individualbudget (§ 31) für alle Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen bestimmt.

###### **B) Stellungnahme**

Das Ausbildungsbudget soll u.a. bei wirtschaftlicher Betriebsgröße die Ausbildungskosten decken. Wie immer bei diesen Vorgaben bleibt die Frage, was eine wirtschaftliche Betriebsgröße ist, unbestimmt. Dies kann zur Benachteiligung einer Vielzahl kleinerer Einrichtungen werden, die dadurch an der Ausbildung gehindert werden.

Die Abwicklung oder auch Verhandlung von Strukturverträgen, um wirtschaftliche Strukturen zu schaffen, ist zu unbestimmt. Ohne Klarstellung, dass Pflegeschulen in diesem Prozess nicht übervorteilt werden dürfen, muss diese Regelung strikt abgelehnt werden.

Das jeweils auszuhandelnde Budget wird die Schulen in zeitlicher Hinsicht belasten, da selbst in dem Falle, dass Verbandsvertreter dies übernehmen sollten, regelmäßig

wiederkehrend statistische Daten und Prognosen von den Schulen erhoben werden müssen.

### **C) Änderungsvorschlag**

In der Gesetzesbegründung muss klargestellt werden, dass eine wirtschaftliche Betriebsgröße i.d.R. anzunehmen ist, wenn ein Versorgungsvertrag geschlossen ist.

In der Gesetzesbegründung ist klarzustellen, dass Pflegeschulen nicht gegen den eigenen Widerstand oder durch Benachteiligung im Rahmen der Ausgleichszuweisungen zu Strukturverträgen gezwungen werden können, die eine Schließung oder Zusammenlegung bezwecken.



## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

#### **§ 30 Pauschalbudgets**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Pauschalen für Träger der praktischen Ausbildung und für Pflegeschulen werden getrennt durch landesweite Vereinbarungen festgelegt. Vereinbarungsparteien der landesweit geltenden Pauschalen sind einerseits die Interessensvertretungen der Kostenträger des Ausbildungsfonds auf Landesebene, andererseits die Interessensvertreter der ausbildenden Einrichtungen bzw. der Pflegeschulen. Die Pauschalen sind alle 3 Jahre anzupassen. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich.

Bei Nichteinigung entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36.

Das Gesamtbudget für Träger der praktischen Ausbildung und für Pflegeschulen ermittelt sich durch die Anzahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse bzw. durch die Schülerzahlen, wobei diese gegenüber der zuständigen Stelle angezeigt und begründet werden müssen.

##### **B) Stellungnahme**

Mit dem beabsichtigten Verfahren zur Festlegung der Budgets wird garantiert, dass sich Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen bei der Budgetverhandlung nicht gegenseitig blockieren, was praxisgerecht ist. Die Möglichkeit der Schlichtung ist sachgerecht.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

#### **§ 31 Individualbudgets**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Statt einer Pauschalvereinbarung gem. § 30 können Individualbudgets durch individuelle Vereinbarungen mit den Kostenträgern vereinbart werden, wenn sich das Land hierfür schriftlich ausspricht oder die Mehrheit der Vertragsparteien auf Landesebene dies schriftlich vereinbart (§ 29 Abs. 5 und 6).

Vereinbarungspartner der Individualbudgets sind außer dem Träger der praktischen Ausbildung oder der Pflegeschule die Kostenträger, die die Ausbildung finanzieren. Dabei können Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren, dass das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung das Budget der Pflegeschule mit umfasst und vom Träger der praktischen Ausbildung mit verhandelt wird.

##### **B) Stellungnahme**

Mit dem beabsichtigten Verfahren entsteht in gewisser Hinsicht eine Wahloption, was praxisgerecht ist. Die Möglichkeit der Schlichtung ist sachgerecht.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

#### **§ 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs, Verwaltungskosten**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Finanzierungsbedarf der Pflegeberufsausbildung ergibt sich aus der Summe aller Ausbildungsbudgets nach §§ 30, 31 für den jeweiligen Finanzierungszeitraum und wird von der zuständigen Stelle ermittelt. Hinzu kommt ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 3 %. Dieser dient der Bildung einer Liquiditätsreserve und soll die Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherstellen. Außerdem soll die Finanzierung einer im Vergleich zur Vereinbarung der Ausbildungsbudgets höheren Zahl von Ausbildungsverhältnissen ermöglicht werden.

##### **B) Stellungnahme**

Das Verfahren ist plausibel.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

#### **§ 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die zuständige Stelle im Land erhebt auf der Grundlage des erforderlichen Finanzierungsbedarfs Umlagebeträge nach folgenden Anteilen bei

- Krankenhäusern (57,2380 %)
- Pflegeeinrichtungen (30,2174 %)
- Land (8,9446 %)
- Pflegeversicherung (3,6 % / davon 10 % Anteil der privaten Pflege-Pflichtversicherung)

Die Mittel werden als Sondervermögen verwaltet. Aus diesen Mitteln speisen sich die Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen.

Anders als im Krankenhaussektor (Fallzahlenerhebung) scheidet im Bereich der voll- und teilstationären sowie der ambulanten Pflegeeinrichtungen eine Ermittlung und Festsetzung der Umlagebeträge aufgrund von Fallzahlen aus. Daher erfolgt hier ein anderes Festsetzungsverfahren anhand der Aufschlüsselung des Verhältnisses der in diesen Bereichen beschäftigten Pflegefachkräfte. Die nähere Ausgestaltung dieses Umlageverfahrens wird durch Rechtsverordnung (Umlageordnung) auf Bundesebene und ggf. durch die Länder näher festgelegt.

Für die Direktzahlung der Pflegeversicherung besteht eine Anpassungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung. Hierdurch soll Sorge getragen werden, dass die Belastung der einzelnen Pflegebedürftigen mit Ausbildungskosten auch langfristig in einem ausgewogenen Verhältnis zur Kostenbeteiligung der Pflegeversicherung steht.

##### **B) Stellungnahme**

Der im Finanzierungsgutachten auf den Pflegebereich entfallende Anteil, der auch anteilige Kosten der Pflegeversicherung enthält, wurde aufgeteilt. Er besteht aus einem Einzahlungsanteil der Pflegeeinrichtungen (30,2174 %), der zu etwa 50 % von der Pflegeversicherung refinanziert wird, und einem ergänzenden Direktbeitrag der Pflegeversicherung. Mit einem Anteil von 3,6 % der Gesamtkosten übernimmt die soziale Pflegeversicherung lt. Gesetzesbegründung mit rd. 100 Mio. € die gesamten

auf den Pflegesektor entfallenden Mehrkosten der einheitlichen Pflegeausbildung. Lediglich damit wird die Entlastung der Pflegebedürftigen zum Ausdruck gebracht.

Der Paritätische lehnt die Einführung eines Umlagesystems in der vorliegenden Form strikt ab und verweist auf seine grundsätzliche Position, nach der der Anteil der Pflegebedürftigen, der hier durch Umlage der Einrichtungen aufgebracht werden soll, vollständig durch die Pflegeversicherung übernommen werden muss. Es ist auch nicht ausreichend, lediglich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung zu refinanzieren, sondern im ambulanten Bereich muss die volle Ausbildungsvergütung von der Pflegeversicherung getragen werden.

### **C) Änderungsvorschlag**

Analog zu § 26 fordert der Paritätische, dass der Gesetzgeber die einseitigen Mehrbelastungen für Pflegebedürftige aufheben und sicherstellen muss, dass die Kosten von den Beiträgen aller Versicherten solidarisch getragen werden. Der Anteil der Pflegeeinrichtungen bzw. der Pflegebedürftigen muss gänzlich über Mittel der Pflegeversicherung finanziert werden. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die gesamte Gesellschaft, d. h. auch künftige Generationen von Pflegebedürftigen, an der Finanzierung der Pflegeausbildung beteiligt werden.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

#### **§ 34 Ausgleichszuweisungen**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit Ausgleichszuweisungen erhalten die Träger der Ausbildung und von diesem die ausbildenden Einrichtungen und Pflegeschulen Mittel aus dem Fonds zur Deckung der bei ihnen entstehenden Ausbildungskosten. Übersteigt die Zahl der tatsächlichen Ausbildungsverhältnisse die in den Budgetverhandlungen angenommene Zahl, kann allerdings eine Berücksichtigung im laufenden Finanzierungszeitraum nur insoweit erfolgen, als dies die Liquiditätsreserve zulässt.

Weitere Leistungen bzw. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, wie z.B. die Förderung der Umschulungen, werden mit den Ausgleichszuweisungen verrechnet.

Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums haben der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule der zuständigen Stelle eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vorzulegen.

##### **B) Stellungnahme**

Das Verfahren passt zur Abwicklung der vorangegangenen Paragraphen. Wir stellen fest, dass mit der Liquiditätsreserve doch eine faktische Deckelung der Ausbildungsplätze einhergeht. Dies ist im weiteren Gesetzgebungsprozess noch mal genauer zu prüfen. Erfahrungswerte zeigen, dass diese Reserve bis zu 15 % betragen sollte, um Spitzen aufzufangen.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

#### **§ 35 Rechnungslegung der zuständigen Stelle**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes und nach der Abrechnung erfolgt eine Rechnungslegung der zuständigen Stelle über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel.

##### **B) Stellungnahme**

Das Verfahren passt zur Abwicklung der vorangegangenen Paragraphen.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege**

#### **Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

#### **§ 36 Schiedsstelle**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landeskrankenhausgesellschaften und Vertreter des Landes bilden für jedes Land eine Schiedsstelle. Bei Entscheidungen, die die Pflegeschulen betreffen, ist eine Interessensvertretung der Pflegeschulen auf Landesebene zu beteiligen.

##### **B) Stellungnahme**

Die Schiedsstelle wird für den Fall aktiv, dass nach gescheiterten Verhandlungen über Pauschalen die Schiedsstelle von einer Vertragspartei angerufen wurde, eine Vereinbarung des Ausbildungsbudgets nicht zustande kommt und die Schiedsstelle von einer Vertragspartei angerufen wird, ein Beteiligter die Schiedsstelle anruft, weil eine Vereinbarung über Verfahrensregelungen in Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel nach § 33 Absatz 6 nicht zustande gekommen ist. Insoweit ist die Regelung sachgerecht.

Die Vorgaben über Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Schiedsstelle beschränken sich wegen der ermöglichten Verordnungsermächtigung auf einige Grundregelungen. Es kann erwartet werden, dass diese Schiedsstelle an die vorhandene Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI angeschlossen wird.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.



## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 3 – Hochschulische Pflegeausbildung**

#### **§ 37 Ausbildungsziele**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen. Sie geht über die Kompetenzen und Ziele der beruflichen Pflegeausbildung hinaus. Hierzu gehören neben forschungsgestützten Thematiken u.a. die Befähigung, auf Pflegeprozesse, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aufbauen, einzuwirken, pflegewissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung maßgeblich mitzugestalten. Durch das Studium sollen die Studierenden dazu befähigt werden, an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, darüber hinaus eigene Profile zu entwickeln.

##### **B) Stellungnahme**

Es bleibt bislang noch ungeklärt, inwiefern der derzeitige Arbeitsmarkt auf diese akademischen Pflegefachfrauen und -männer vorbereitet ist. Konkret stellt sich auch die Frage, welche künftigen Einsatzfelder akademisch Ausgebildeten zur Verfügung stehen. Zum anderen fügt der Paritätische Gesamtverband kritisch an, dass bislang konkrete Inhalte zu den Bachelor-Studiengängen ausbleiben. Dies erschwert eine Stellungnahme in hohem Ausmaß.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 3 – Hochschulische Pflegeausbildung**

#### **§ 38 Durchführung des Studiums**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Das Bachelor-Studium dauert sechs bis acht Semester. Die jeweiligen Hochschulen haben Studiengangkonzepte zu entwickeln, welche durch die jeweiligen Landesbehörden geprüft werden. Das Studium beinhaltet theoretische sowie praktische Lehrveranstaltungen in Form eines modularen Curriculums. Praxiseinsätze sind in Einrichtungen nach § 7 vorgesehen. Der Umfang der Praxiszeiten wird mit 2.300 Stunden beziffert. Liegt eine landesrechtliche Genehmigung vor, kann ein geringer Anteil (bis zu 5 %) der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.

Die Organisation und Koordination liegt in der Gesamtverantwortung der Hochschule: Sie ist für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich und schließt mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze Kooperationsverträge ab und sorgt für eine gute Koordination zwischen Inhalten der Lehrveranstaltungen Praxiseinsätzen. Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung der Studierenden wird per Gesetz nicht geregelt, kann jedoch vertraglich vereinbart werden. Die für Studiengänge üblichen BaFöG-Regelungen greifen.

Die im Rahmen einer abgeschlossenen Pflegeausbildung nach Teil 2 oder nach dem Krankenpflegegesetz bzw. dem Altenpflegegesetz erworbenen Kompetenzen sollen als gleichwertige Leistungen auf das Studium angerechnet werden. Laut Gesetzesbegründung könne von der Anrechnungsfähigkeit auf die Hälfte der Dauer der hochschulischen Ausbildung ausgegangen werden.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen nach § 39 gehen mit den grundsätzlichen Regelungen von Bachelor-Studiengängen einher. Sie beinhalten demnach auf den ersten Blick keine gravierenden Mängel. Jedoch ist wiederholt kritisch darauf hinzuweisen, in welchen Einsatzfeldern sich akademisch Ausgebildete in der Zukunft bewegen werden und ob der Arbeitsmarkt auf die Strukturveränderungen vorbereitet ist.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 3 – Hochschulische Pflegeausbildung**

#### **§ 39 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 39 regelt den Abschluss des Studiums durch die Verleihung des akademischen Grads sowie die Verknüpfung der hochschulischen Prüfung mit der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung. Zur Überprüfung der Kompetenzen am Ende des Studiums sollen durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 bundesweit einheitliche Rahmenvorgaben geregelt werden.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen, werden auch Doppelprüfungen für die jeweiligen Studenten durch die Zusammenlegung der Hochschulprüfung und staatlichen Prüfung vermieden.

Laut Gesetzesbegründung werden die Länder gebeten zu prüfen, ob für die Studiengänge ein Bachelor of Nursing eingeführt werden kann. Hier ist in Anbetracht der Zeit Eile geboten, um eine heterogene Landschaft der akademischen Abschlüsse zu vermeiden.

Zur Überprüfung der Kompetenzen am Ende des Studiums sollen durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 bundesweit einheitliche Rahmenvorgaben geregelt werden. Grundsätzlich muss betont werden, dass eine Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf massiv erschwert wird, wenn dessen wesentliche Inhalte im Nachhinein per Rechtsverordnung geregelt werden. Man kauft hier sozusagen „die Katze im Sack“. Das kann nicht Sinn der Bundesregierung sein.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 1: Außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse**

#### **§ 40 Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Geregelt wird die Gleichwertigkeit der Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit nicht die spezielleren Vorschriften auf Grund des EU-Rechts oder internationaler Abkommen greifen. Die Anerkennung einer sogenannten Drittstaatsausbildung setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ferner werden die Vorgaben zur Prüfung der Gleichwertigkeit nach EU-Recht formuliert. In besonderen Fällen kann die Gleichwertigkeit in Form einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs mit abschließender Prüfung nachzuweisen ist.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 1: Außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse**

#### **§ 41 Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Geregelt wird die Anerkennung der Gleichwertigkeit anhand von Ausbildungsnachweisen in der allgemeinen Pflege aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im System der automatischen Anerkennungen. Unter diese Regelungen fallen auch Diplome oder Ausbildungen, die in einem Drittstaat erworben und bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt worden sind.

##### **B) Stellungnahme**

Erklärtes Ziel des Reformvorhabens ist es, die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zu erfüllen. Wird sie erfüllt, besteht umgekehrt eine hohe Durchlässigkeit von ausländischen Bildungsabschlüssen, die wiederum in Deutschland anerkannt werden können. Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 1: Außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse**

#### **§ 42 Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit der Vorschrift werden weiterhin bereits heute anerkannte Pflegefachberufe anderer Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes anerkannt – entsprechend dem bisherigen § 25 des Krankenpflegegesetzes von 2004 und unter Berücksichtigung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2013/55/EG).

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 1: Außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse**

#### **§ 43 Feststellungsbescheid**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 2: Erbringen von Dienstleistungen**

#### **§ 44 Dienstleistungserbringende Personen**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die über eine gleichwertige Ausbildung nach § 41 Abs. 1 verfügen und in einem dieser Mitgliedstaaten rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen als dienstleistungserbringende Personen vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie führen die Berufsbezeichnung nach § 1 ohne Erlaubnis.

Ist der vorübergehende und gelegentliche Charakter nicht mehr gegeben, ist von der dienstleistungsberechtigten Person ein Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ oder „Pflegefachfrau“ zu stellen.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung ist sachgemäß.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.



## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 2: Erbringen von Dienstleistungen**

#### **§ 45 Rechte und Pflichten**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Dienstleistungserbringende Personen im Rahmen dieses Gesetzes unterliegen beim Erbringen der Dienstleistung den gleichen Rechten und Pflichten wie Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ und „Pflegefachfrau“ gem. § 1.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung ist folgerichtig.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 2: Erbringen von Dienstleistungen**

### **§ 46 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Personen, die gelegentlich oder vorübergehend Dienstleistungen erbringen, haben dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich und jährlich wiederholend zu melden.

Bei der erstmaligen Meldung oder bei wesentlichen Änderungen müssen Dokumente zur Staatsangehörigkeit und Berufsqualifikation, zu erforderlichen Deutschkenntnissen und eine Niederlassungsbescheinigung vorgelegt werden. Sofern eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Meldung unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen.

#### **B) Stellungnahme**

Diese Regelung wird nicht beanstandet.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PflBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 2: Erbringen von Dienstleistungen**

#### **§ 47 Bescheinigungen der zuständigen Behörde**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es wird geregelt, dass Personen mit einer im Inland abgeschlossenen Ausbildung die Nachweise erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten benötigen.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird vom Paritätischen Gesamtverband als sachgemäß eingeschätzt.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 2: Erbringen von Dienstleistungen**

#### **§ 48 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die zuständigen Behörden im Inland sowie die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats haben eng zusammen zu arbeiten und im Falle eines Verstoßes nach § 44 oder berechtigten Zweifeln notwendige Informationen anzufordern bzw. herauszugeben.

##### **B) Stellungnahme**

Diese Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 3: Aufgaben und Zuständigkeiten**

#### **§ 49 Zuständige Behörden**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 3: Aufgaben und Zuständigkeiten**

#### **§ 50 Unterrichtspflichten**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Geregelt wird die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden der Länder und des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis bzw. über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit von Pflegefachkräften.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 3: Aufgaben und Zuständigkeiten**

#### **§ 51 Vorwarnmechanismus**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Geregelt wird die Unterrichtung von Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz durch die jeweils zuständige Stelle über Tatsachen, welche die Untersagung der Ausübung des Berufes betreffen oder über die Aufhebung von Entscheidungen, welche zur Untersagung geführt haben.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 3: Aufgaben und Zuständigkeiten**

#### **§ 52 Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Vorschrift regelt die örtlichen Zuständigkeiten für die von den Ländern durchzuführenden Maßnahmen nach diesem Gesetz.

##### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.



## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 4: Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung**

#### **§ 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es wird unter anderem für die Erarbeitung eines Rahmenlehr- und eines Rahmenbildungsplans für die Pflegeausbildung eine Fachkommission eingerichtet. Die erarbeiteten Rahmenpläne haben empfehlenden Charakter, werden mindestens alle fünf Jahre überprüft bzw. angepasst und sind erstmals zum 1. Juli 2017 dem BMFSFJ und BMG vorzulegen.

Die Fachkommission besteht aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich ausgewiesenen Experten und wird vom BMFSFJ und BMG für die Dauer von jeweils fünf Jahren eingesetzt. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die benannten Ministerien im Einvernehmen mit den Ländern. Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wird bei der Erfüllung der Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist beim Bundesinstitut für Berufsbildung angesiedelt. Die Fachaufsicht der Geschäftsstelle obliegt den beiden Ministerien.

##### **B) Stellungnahme**

Der Paritätische Gesamtverband hegt große Skepsis in Bezug auf den tatsächlichen Nutzen einer solchen Fachkommission. Angemerkt wird zudem, dass eine solche Form der Rahmenlehrpläne auf Bundesebene bislang nicht bestand. Derzeit werden auf Grundlage der bundesweit geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung diese Rahmenlehrpläne auf der Landesebene geregelt. Der Paritätische Gesamtverband geht davon aus, dass die Rahmenpläne nur grobe Aussagen zu den Inhalten treffen können.

Die Beurteilung wird zusätzlich erschwert, da konkrete Inhalte zu den Rahmenplänen nicht bekannt sind und Erläuterungen zur tatsächlichen Struktur der Fachkommission im Gesetzesentwurf fehlen. Zudem ist nicht klar, welche Inhalte auf Bundes- und welche auf Landesebene geregelt werden sollen bzw. können.

Nach Auffassung des Paritätischen muss dafür gesorgt werden, dass die Trägervereinigungen der Träger der praktischen Ausbildung und die Interessenvertretungen der Pflegeschulen bzw. Vertreter des Arbeitskreises der Ausbildungsstätten in die

Fachkommission integriert werden. Nur so kann Fehlentwicklungen, wie dem Verlust wesentlicher Inhalte für die Altenpflege, entgegengesteuert werden.

Der Paritätische Gesamtverband fordert den Gesetzgeber zu einer Klarstellung der oben genannten Punkte auf.

### **C) Änderungsvorschlag**

In die Fachkommission müssen nach § 53 Abs. 3 Trägervereinigungen der Träger der praktischen Ausbildung und die Interessenvertretungen der Pflegeschulen angemessen beteiligt werden.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 4: Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung**

#### **§ 54 Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Das Bundesinstitut für Berufsbildung wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben sowohl zur beruflichen als auch zur hochschulischen Pflegeausbildung beraten und informieren. Die unmittelbaren Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote vor Ort werden weiterhin durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährleistet. Das Bundesinstitut für Berufsbildung übernimmt zudem die Aufgabe des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildung sowie zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission die Aufgabe der Forschung zur Pflegeausbildung. Näheres zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

##### **B) Stellungnahme**

Aufgrund mangelnder Informationen wird eine Stellungnahme erschwert. Vorbehaltlich wird die Regelung vom Paritätischen Gesamtverband nicht beanstandet. Verwiesen wird jedoch nochmals auf die grundsätzliche Kritik an der Fachkommission nach § 53 sowie der bislang nicht vorliegenden Verordnungen nach § 56.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 5: Statistik und Verordnungsermächtigung**

##### **§ 55 Statistik**

###### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährliche Erhebungen über die bei der zuständigen Stelle vorliegenden Daten anzuordnen. Dabei geht es um die Träger der praktischen Ausbildung, die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, die Pflegeschulen, die in der Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung und die Ausbildungsvergütungen.

###### **B) Stellungnahme**

Die Regelung dient dazu, dem Bund und den Ländern statistische Angaben über die Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben liefern Datenmaterial über den Stand und die Entwicklung der Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz. Die Regelung wird nicht beanstandet.

###### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 5: Statistik und Verordnungsermächtigung**

##### **§ 56 Verordnungsermächtigung**

###### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung u.a. die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung, das Nähere über die Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Absatz 4 sowie das Nähere zur Errichtung, Zusammensetzung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission zu erlassen.

Diese Rechtsverordnung soll ferner für Personen mit ausländischen Bildungsschlüssen das Nähere für Anerkennungsverfahren etc. regeln.

Zudem sollen Vorschriften über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege erlassen werden, die u.a. insbesondere die nähere Bestimmung der Ausbildungskosten nach § 27, das Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets nach §§ 29 bis 31, die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie die Erbringung und Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen vornehmen.

Der Spitzenverband Bund der Kranken- und Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und die Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbaren bis drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes im Benehmen mit den Ländern Vorschläge für die Regelungsinhalte über die Finanzierung.

###### **B) Stellungnahme**

Grundsätzlich sollen die wesentlichen Regelungsbestandteile, die über Für und Wider der Generalistik entscheiden, nach Verabschiedung des Gesetzes per Rechtsverordnung erlassen werden. Damit werden zentrale Punkte dem Gesetzgebungsverfahren entzogen. Insoweit ist eine Entscheidungsfindung erheblich erschwert, teilweise sogar unmöglich, weil mithin Positionierungen ins „Blaue hinein“ getroffen werden müssen.

Der Paritätische merkt insbesondere kritisch an, dass dies jedenfalls für die Rechtsverordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung unzureichend ist.

### **C) Änderungsvorschlag**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung muss Bestandteil des Gesetzes sein und darf nicht nach Inkrafttreten per Rechtsverordnung erlassen werden.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 6: Bußgeldvorschriften**

#### **§ 57 Bußgeldvorschriften**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Geregelt werden Ordnungswidrigkeiten, die sich an die Pflegefachkraft oder an den Arbeitgeber richten. Ordnungswidrigkeiten des Arbeitgebers können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, wenn er z.B. für vorbehaltene Tätigkeiten der Pflegefachkraft, Pflegehilfskräfte einsetzt.

##### **B) Stellungnahme**

Mit dieser Regelung wird der Verantwortung des Arbeitgebers (wenn vorsätzliches Handeln vorliegt) und den Vorbehaltsaufgaben von Pflegefachkräften Nachdruck verliehen. Der Paritätische behält sich für die im Zusammenhang mit § 2 stehende Regelung eine weitere Prüfung ausdrücklich vor.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

**Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

**Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften**

**§ 58 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Vorschrift stellt klar, dass das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung findet.

**B) Stellungnahme**

Der Paritätische Gesamtverband nimmt die Regelung zur Kenntnis.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.



## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften**

#### **§ 59 Fortgeltung der Berufsbezeichnung, Anspruch auf Umschreibung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die bisherigen Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz gelten fort. Die Personen, die eine solche Berufsbezeichnung führen, können per Antrag einen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann nach § 1 erheben.

##### **B) Stellungnahme**

Diese Regelung ist sachgerecht.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften**

### **§ 60 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandschutz**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es wird die Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen nach dem Krankenpflegegesetz sowie von Altenpflegesschulen nach dem Altenpflegegesetz geregelt. Staatliche Anerkennungen von Schulen nach Absatz 1 oder von Altenpflegesschulen nach Absatz 2 können zurückgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 bis zum 1. Januar 2028 nicht nachgewiesen werden können. Dies gilt auch, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 1. Januar 2018 bereits dieser Tätigkeit an einer staatlich anerkannten oder staatlichen Schule nachgehen oder eine diesbezügliche Qualifikation bzw. Weiterbildung bis zum 1. Januar 2019 abschließen werden.

#### **B) Stellungnahme**

Die Bestandsschutzregelung wird vom Paritätischen Gesamtverband ausdrücklich begrüßt. Nur so kann es den anerkannten Schulen ermöglicht werden, nachhaltig zu existieren. Der Paritätische Gesamtverband geht davon aus, dass genehmigte/geduldete Schulen, die noch nicht anerkannt sind, ebenso unter Bestandsschutz gestellt werden.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften**

### **§ 61 Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Personen, die eine Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz vor Außerkräfttreten dieser Gesetze begonnen haben, schließen diese nach den jeweiligen Vorschriften ab und erhalten nach Abschluss ihrer Ausbildung zunächst die bisherige Berufsbezeichnung. Diese Personen können eine Umschreibung nach § 59 beantragen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelung wird nicht beanstandet.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften**

#### **§ 62 Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die bestehenden ausbildungsintegrierenden Modellstudiengänge nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz können auf Antrag bis zum 1. Januar 2030 fortgeführt werden. Dabei hat der Anteil der hochschulischen Lehrveranstaltungen zu überwiegen. Auf Antrag kann die jeweils zuständige Landesbehörde ebenfalls neue Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen befristet zulassen, soweit dies zur Förderung der hochschulischen Pflegeausbildung förderlich ist.

##### **B) Stellungnahme**

Grundsätzlich ist diese Regelung nicht zu beanstanden. Der Paritätische Gesamtverband möchte nur darauf hinweisen, dass Näheres zu den Fristen im Gesetzesentwurf samt Begründung nicht definiert wird. Für bestehende sowie zukünftige Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen sind Informationen bezüglich der Fristen jedoch ausschlaggebend, um die weitere Zusammenarbeit zu planen.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

### **Teil 4 – Sonstige Vorschriften**

#### **Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften**

#### **§ 63 Evaluation**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Zugang zur beruflichen Pflegeausbildung über eine abgeschlossene sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 wird vom BMFSFJ und BMG bis zum 1. Januar 2023 wissenschaftlich evaluiert.

Die Wirkung der Fachkommission (§ 53), der Beratung und dem Aufbau unterstützender Angebote und Forschung (§ 54) sowie der Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen (§ 62) werden bis zum 1. Januar 2028 wissenschaftlich evaluiert.

##### **B) Stellungnahme**

Der Paritätische Gesamtverband nimmt die Regelung zur Kenntnis.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Artikel 1 bis 7 treten am 1. Januar 2018 in Kraft mit folgender Ausnahme

- §§ 26 bis 36 (Finanzierung) treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
- § 53 (Fachkommission), § 54 Absatz 1 (Beratung durch BIB), 55 und 56 des Artikels 1 (Statistik und Verordnungsermächtigung) treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, und das Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

### **B) Stellungnahme**

Die vorgezogenen Regelungen zur Finanzierung zum 01.01.2017 sind sachgerecht. Bleibt es bei der Umlagefinanzierung durch die Pflegebedürftigen bzw. den Pflegeeinrichtungen, ist darauf hinzuweisen, dass Pflegebedürftige Ausbildungszuschläge entrichten, ohne unmittelbar die Ausbildung zu finanzieren. Die Finanzierung beginnt ein Jahr später.

Die Regelungen zur Fachkommission und zur Verordnungsermächtigung treten nach Verkündung in Kraft, damit die weiteren inhaltlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Berufsausbildung erfolgen. Der Paritätische merkt kritisch an, dass dies jedenfalls für die Rechtsverordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung unzureichend ist.

### **C) Änderungsvorschlag**

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorgaben müssen Bestandteil des Gesetzes sein und dürfen nicht nach Inkrafttreten per Rechtsverordnung erlassen werden.

Berlin, den 10.12.2015

Thorsten Mittag, Ingke List

Gesundheit, Teilhabe und Dienstleistungen